

Pastoralverbund Bielefeld Mitte-Nord-West

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1 Einleitung

Als Christen und Christinnen sind wir uns der besonderen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen in unseren Gemeinden, Diensten und Einrichtungen bewusst. Die Sorge um das Heil aller Menschen, um ein gelingendes und erfülltes Leben gehört zum Kern des Evangeliums und bildet die Basis allen kirchlichen Agierens.

Gemäß der in der Erzdiözese Paderborn in Kraft gesetzten Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt hat der Pastoralverbund Bielefeld Mitte-Nord-West nachstehendes Schutzkonzept erarbeitet. Hier werden konkrete Verhaltensregeln und Maßnahmen beschrieben, die die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen garantieren sollen. Dabei geht es uns darum, den uns anvertrauten Menschen mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen und sie vor jeder Art von körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Wir verstehen das Schutzkonzept als Orientierungshilfe im Alltag unserer Gemeinden, Verbände und Einrichtungen, welches eine größtmögliche Sicherheit für alle Beteiligten – Verantwortliche im Haupt- und Ehrenamt, Kinder und Jugendliche – schafft. Es ermöglicht uns, gezielt Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu übernehmen und gilt gleichzeitig als erkennbares Qualitätsmerkmal kirchlicher Arbeit.

2 Zielgruppe

Zielgruppe sind, nachdem das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ die pastoralen Felder in Gänze durchdringen soll, alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die sich in unseren Gemeinden und Einrichtungen engagieren.

Als Träger von Kinder- und Jugendarbeit richten wir unseren besonderen Focus auf alle Kinder und Jugendlichen, die sich in unseren Gemeinden organisiert haben. Dazu zählen: Kommunionkinder und Firmbewerber/innen, Messdienergruppen, Kinder- und Jugendchöre, offene Treffs wie das HOT Schildesche und die Teestube Christkönig sowie Teilnehmer/innen von Ferienfreizeiten und Zeltlagern.

3 Risikoanalyse

Um ein solches Konzept möglichst „passgenau“ erstellen zu können, hat ein Arbeitskreis „Prävention“ unseres Pastoralverbunds für alle Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie für alle Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinden Fragebögen erstellt.

Die Ergebnisse der Befragungen bilden die Basis des institutionellen Schutzkonzepts.

4 Institutionelles Schutzkonzept

Gemäß der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden nachfolgende Kriterien in das Konzept aufgenommen und gelten als verbindliche Vorgaben kirchlicher Arbeit in unseren Gemeinden und Einrichtungen:

- Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Was tun, wenn? Handlungsleitfäden zur Intervention
- Aus- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.

4.1 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex

Als Rechtsträger tragen die kirchlichen Gemeinden des Pastoralverbunds sowie das HOT Schildesche Verantwortung dafür, dass ausschließlich die Personen mit Minderjährigen in Kontakt treten bzw. mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Katechese und Ausbildung betraut werden, die nicht nur fachlich qualifiziert sind, sondern auch über die erforderliche persönliche Eignung verfügen. Das heißt konkret: Bevor haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitenden Verantwortung übertragen wird, werden die Inhalte und Vorgaben des Institutionellen Schutzkonzepts als wesentliche Bestandteile des Anstellungsverfahrens bzw. der Gespräche mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden thematisiert.

4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

In unseren Gemeinden sowie im HOT Schildesche werden keine Personen tätig, die rechtskräftig wegen einer in §2 Absatz 2 oder 3 PräV O genannten Straftat verurteilt sind.

Hauptberuflich eingesetzte Personen sind verpflichtet bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Gleiches gilt für nebenberuflich Tätige (Honorarkräfte, Praktikanten), die im Kinder- und Jugendbereich arbeiten oder aufgrund der örtlichen Begebenheiten bzw. Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Die Führungsvorlagenpflicht gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die entweder regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten.

4.1.2 Selbstauskunftserklärung

Die Ausführungsbestimmungen zu §5PrävO sehen vor, dass „kirchliche Rechtsträger [...] alle Personen gemäß §2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf [fordern], einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.“ (Ausführungsbest. PräV O II (5)).

In dieser Selbstauskunftserklärung bestätigt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin durch Unterschrift, dass er/sie nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt und kein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet worden ist. Sollte in Zukunft ein Verfahren eingeleitet werden, besteht die Verpflichtung, dies dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen.

4.1.3 Verhaltenskodex¹

Der Verhaltenskodex als verbindliche Vereinbarung aller Gemeinden und Einrichtungen unseres Pastoralverbunds beschreibt die allgemeingültigen Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern bzw. Jugendlichen mit jedem haupt- und ehrenamtlich Tätigen vereinbart werden. Er gibt Orientierung für ein adäquates Verhalten hinsichtlich gemeinsamer Überzeugungen, Werte und Regeln und unterstützt die Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex bekundet der/die haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/in den Willen und die Bereitschaft, sich an die im Kodex formulierten Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

4.2 Was tun, wenn...? Handlungsleitfäden zur Intervention²

Ziel aller Maßnahmen ist es, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt zu verhindern! Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden und/oder von Außenstehenden kommt. In diesem Fall sind die Betreuungskräfte unbedingt zum Handeln aufgefordert – in erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig muss jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit großer Umsicht, Diskretion und Sorgfalt begegnet werden.

¹ S. Anlage 1

² S. Anlage 2

Im Verdachtsfall soll eine der Präventionsfachkräfte des Pastoralverbunds zur Beratung hinzugezogen werden, um die Situation gemeinsam einzuschätzen und ggf. weitere Schritte gemeinsam einzuleiten. Ein Erstgespräch wird kurzfristig gewährleistet. Gegebenenfalls werden fachliche Unterstützung und Hilfe mit einbezogen.³

Der Verdacht muss durch den Beobachtenden dokumentiert sein.⁴

4.3 Aus- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen⁵

Das vorliegende Schutzkonzept wird im konkreten Fall bzw. spätestens nach fünf Jahren evaluiert und gegebenenfalls neu angepasst. Dabei werden die fachlichen Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt berücksichtigt.

Der Pastoralverbund Bielefeld Mitte-Nord-West ermöglicht regelmäßige Schulungen, die in Inhalt und Dauer dem Curriculum der Erzdiözese Paderborn entsprechen.

4.4 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Gemeinden des Pastoralverbunds und das HOT Schildesche arbeiten präventiv, indem Kindern und Jugendlichen in allen Settings – Katechese, Chorproben, Gruppenstunden, Freizeiten, offene Jugendarbeit – gestärkt werden. Ein achtsamer, respektvoller Umgang wird ihnen vorgelebt, die Kinder und Jugendlichen werden über ihre Rechte aufgeklärt und ermutigt, Verstöße sowie Missstände zu benennen.

Beschlossen vom Kirchenvorstand

Christkönig am 02.12.2019

Heilig Geist am 28.11.2019

St. Jodokus am 06.12.2019

St. Johannes Baptist am 05.11.2019

³ S. Anlage 5

⁴ S. Anlage 3

⁵ S. Anlage 4